

Vorlage Nr.: 2024/0893

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes
Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	21.11.2024	4	N	Vorberatung
Gemeinderat	17.12.2024	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 28. November 2023
- die vollständige Einbeziehung der Überdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2022 in Höhe von 999.839,76 Euro in die Gebührenkalkulation 2025
- die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung der Annahmehonorare auf der Umladestation Schlehert aus 2023 in Höhe von 23.519,44 Euro in die Gebührenkalkulation 2025
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2021 in Höhe von 45.520,57 Euro in die Gebührenkalkulation 2025
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2026 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2022 (saldiert 262.891,17 Euro) sowie der verbleibenden Unterdeckung 2023 (saldiert 320.606,97 Euro), insgesamt saldierte Unterdeckung in Höhe von 583.498,14 Euro (**Anlage 3**).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-16** für das Jahr 2025 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2025 schlägt die Verwaltung nachfolgende Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor:

- I) **Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.**
 - **§ 2 Absatz 1:** Die Regelung der Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner soll präziser und verständlicher gefasst werden. Nach dieser können neben den Grundstückseigentümer*innen auch andere Nutzungsberechtigte eines Grundstücks als Gebührensuldner*in herangezogen werden. Auf eine zwingende Reihenfolge zur Geltendmachung der Gebührensuld wird künftig verzichtet. Hierdurch soll eine höhere Flexibilität geschaffen werden und offene Abfallgebühren besser durchgesetzt sowie etwaige Gebührenauffälle vermieden werden.
 - **§ 4 Absatz 1:** Die Gebühr muss im Jahr 2025 um ca. 14 Prozent erhöht werden. Die Begründung für die Gebührenerhöhung ergibt sich aufgrund mehrerer Faktoren. Der Hauptgrund ist der Übergang der bisherigen Wertstofftonne, die bis Ende 2023 in Eigenregie gesammelt wurde, in die Systemführerschaft der Betreiber dualer Systeme (BDS). Durch die Regelungen des seit 2019 geltenden VerpackG wurde nun ein Wechsel der Systemführerschaft für die Wertstofftonne umgesetzt. Der Beschluss wurde am 28.03.2023 durch den Gemeinderat gefasst. Durch den Wegfall des bisherigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Bereich der Wertstofftonnensammlung, dessen Verlust im Steuerhaushalt getragen wurde, wirken sich nahezu sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang der Sammlung durch einen beauftragten Dritten (derzeit die Fa. Knettenbrech+Gurdulic) der BDS und der Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen nun im Gebührenhaushalt aus. Diese sowie teilweise nachfolgende Auswirkungen haben bereits zum Wirtschaftsjahr 2024 zu einer Gebührenerhöhung geführt. Diese konnte noch moderat ausgestaltet werden, da aus der Gebührenüberschussrückstellung ca. 4,5 Mio. Euro entnommen wurden. Für 2025 stehen aus der Gebührenüberschussrückstellung nur noch 1 Mio. Euro zur Verfügung, welche entsprechend für den Wirtschaftsplan 2025 zur Entnahme vorgesehen wurden. Im Gegenzug wird der Steuerhaushalt wie oben beschrieben durch den Wegfall des BgA im Bereich Wertstofftonnensammlung um ca. 4,3 Mio. Euro im Vergleich zu 2023 entlastet bzw. der Verlustausgleich verringert sich entsprechend.

Weitere Gründe sind:

- überproportionaler Anstieg der eigenen Personalkosten gegenüber 2023 (ohne den Einmaleffekt der erstmaligen Bildung einer Urlaubsrückstellung im Jahresabschluss des Eigenbetriebs). Dies ist großteils bedingt durch den Tarifabschluss 2024. Für die kommenden Tarifverhandlungen 2025 wurden 2,5% Erhöhung eingeplant. In 2024 wurde der Tarifvertrag für die operativen Bereiche (Abfallsammlung und Straßenreinigung) angepasst. Dabei wurden die betroffenen Planstellen (in erster Linie Müllladende und Straßenreinigende) eine Entgeltgruppe höher angesetzt. Für 2025 sind lediglich Stellenschaffungen von ca. 1,3 Planstellen vorgesehen. Generell war der

Besetzungsgrad der Planstellen in 2023 recht niedrig. Es ist für 2025 wieder von einem höheren Besetzungsgrad auszugehen.

- Anstieg der Entsorgungskosten gegenüber 2023 um 20%. Darin enthalten ist insbesondere die Erhöhung der Restmüllverbrennung i. H. v. ca. 26% gegenüber 2023 (CO₂ Bepreisung Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (MVV)) sowie ein neuer Vertrag mit der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG). Dabei handelt es sich um den Transport mittels Bahnverkehr zur MVV nach Mannheim. Diese Kosten sind um 12% gegenüber 2023 gestiegen.
- Anstieg der allgemeinen Sachkosten um rund 16% gegenüber 2023 (u.a. Energiekosten, Umsetzung von baulich notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen)

Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter Behältervolumen in Höhe von 2,82 Euro auf 3,21 Euro. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter (vierköpfige Musterfamilie) würde sich die monatliche Gebühr somit von bisher 22,56 Euro auf 25,68 Euro erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden.

Der Transparenz und Klarheit wegen wurde außerdem ergänzt, dass die Erhebung der Abfallgebühren lediglich die Entsorgung solcher Wertstoffe umfasst, welche den stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) zuzuordnen sind.

- **§ 4 Absatz 2:** Die Begründung der Kostensteigerungen ist der Begründung unter Absatz 1 zu entnehmen. Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter Behältervolumen im Teilservice in Höhe von 2,50 Euro auf 2,86 Euro. Die Veränderung entspricht einer Steigerung des Gebührensatzes um ca. 14 Prozent. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter würde sich die Gebühr somit von bisher 20,00 Euro auf 22,88 Euro monatlich erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden. Der Teilserviceabschlag in Höhe von 11 Prozent bleibt unverändert.
- **§ 4 Absatz 4:** Der Verpressungszuschlag verändert sich nach Neukalkulation entsprechend von 30,42 Prozent auf 26,78 Prozent. Der Rückgang begründet sich insbesondere durch einen überproportionalen Anstieg der Gesamtkosten aufgrund des Wegfalls der städtischen Wertstoffsammlung im Verhältnis des zu berücksichtigenden Anteils an Entsorgungskosten.
- **§ 4 Absatz 5:** Aus den oben aufgeführten Gründen verändert sich der Gebührensatz für eine Recheneinheit entsprechend von 33,84 Euro auf 38,52 Euro. Eine Recheneinheit entspricht hierbei einem Behältervolumen von 120 Liter.
- **§ 4 Absatz 9:** Die Verwaltungsgebühren verändern sich von 109,00 Euro je Stunde auf 123,00 Euro je Stunde. Die Steigerung resultiert aus gestiegenen Personalkosten.
- **§ 5 Absatz 1 - 3:** Die Anfahrtspauschale soll aufgrund der oben aufgeführten gestiegenen Kosten von 158,43 Euro auf 171,10 Euro erhöht werden. Neben der Anfahrtspauschale in Höhe von 171,10 Euro entstehen bei der Entsorgung von oder als Restmüll außerdem zusätzliche Entsorgungskosten in Höhe von 11,79 Prozent auf die regulären Restmüllgebühren. Die Gebühr reduziert sich von 13,39 Prozent auf 11,79 Prozent. Dies begründet sich ebenso wie beim Verpressungszuschlag durch einen im Vergleich zum Vorjahr geringeren Anteil an Verbrennungs- und Sortierkosten im Verhältnis zum Gesamtgebührenbedarf.
- **§ 6 Absatz 1:** Die Gebühren für Veranstaltungen wurden seit Einführung in 2020 nicht erhöht. Aufgrund einer notwendigen Neukalkulation sollen die Gebühren in Folge allgemein gestiegener Kosten, wie beispielsweise Entsorgungs- und Personalkosten erhöht werden. Die Gebührensteigerung fällt hierbei überdurchschnittlich aus, da die Veranstaltungsgebühren seit 2020 aufgrund nicht aussagefähiger Datengrundlagen (Coronajahre) nicht überarbeitet wurden.

- **§ 7 Absatz 1:** Die Gebühren im Muldengeschäft sollen in allen drei Bereichen (Grundgebühr, Transportgebühr und Entsorgungsgebühr) aufgrund steigender Entsorgungskosten sowie Personal- und Sachkosten erhöht werden. Die Steigerung begründet sich auch durch die Einbeziehung entstandener Unterdeckungen aus den vergangenen Jahren.
- **§ 7 Absatz 2:** Die Gebühren für Fahrten zu Entsorgungsorten außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe sowie für den Einsatz eines Greiflastwagens sollen erhöht werden. Die Begründung der Kostensteigerung kann der Begründung des Absatz 1 entnommen werden.
- **§ 8 Absatz 1:** Die Gebühren für thermisch und nicht thermisch behandelbare Abfälle müssen erhöht werden. Dies liegt in erster Linie daran, dass die Personalkosten gestiegen sind. Außerdem muss die Unterdeckung aus den vergangenen Jahren abgebaut werden. Demnach erhöhen sich die Gebühren für thermisch behandelbare Abfälle von 325,00 Euro auf 365,00 Euro und für nicht thermisch behandelbare Abfälle von 135,00 Euro auf 140,00 Euro.
- **§ 8 Absatz 3:** Da sich der Einkaufspreis für Asbest- und Mineralfasersäcke reduziert hat, kann die Gebühr für Plattensäcke für Asbest von 15 Euro auf 6 Euro und die Big-Bags für Asbest von 10 Euro auf 5 Euro gesenkt werden. Die Gebühren für Mineralfasersäcke können von 3,50 Euro auf 2,50 Euro gesenkt werden.
- **§ 8 Absatz 5:** Die Gebühren für Schadstoffe aus Nicht-Haushaltungen sollen in allen drei Schadstoffgruppen leicht erhöht werden. Dies begründet sich durch Kostensteigerungen bei den Entsorgungsverträgen. Die Schadstoffgruppe 1 wird weiterhin gebührenfrei angeboten.

II) Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen und Zinsen ergeben sich aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Im Weiteren wurde auf Basis der vorhandenen Verbindlichkeiten eine durchschnittliche kalkulatorische Verzinsung von 3,6 % angenommen (Anlage 15). Dieser Zinssatz liegt deutlich über dem Schnitt der vergangenen Jahre. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (3.073.479 Euro) sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

III) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2020–2023 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm steht bezüglich des Ergebnisausgleichs eine Überdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 999.839,76 Euro zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2022 die verbleibende Überdeckung in Höhe von 999.839,76 Euro vollständig in die Kalkulation 2025 einzustellen und die Gebühren für die Restmüllbehälter um ca. 14 Prozent anzuheben. Es verbliebe eine Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 13.927,00 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung in Höhe von 13.297,00 Euro zurückzustellen.

b) Für den Bereich Annahmegerbühren auf der Umladestation Schleher stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus dem Jahr 2023 in Höhe von 31.895,98 Euro aus. Die Verwaltung schlägt vor, einen Teil der Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 23.519,44 Euro in die Kalkulation 2025 einzustellen und die Gebühren im Bereich Annahmegerbühren auf der Umladestation Schleher für thermisch behandelbare Abfälle um ca. 12 Prozent und für nicht thermisch behandelbare Abfälle um ca. 4 Prozent anzuheben.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2021 (45.520,57 Euro), 2022 (262.891,17 Euro) und 2023 (298.303,43 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 45.520,57 Euro vollständig in die Kalkulation 2025 einzustellen. Es verbleibe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von 561.194,60 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen und die Gebühren in allen drei Bereichen (Grundgebühr, Transportgebühr, Entsorgungsgebühr) entsprechend zu erhöhen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 28. November 2023
- b) die vollständige Einbeziehung der Überdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2022 in Höhe von 999.839,76 Euro in die Gebührenkalkulation 2025
- c) die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung der Annahmegebühren auf der Umladestation Schlebert aus 2023 in Höhe von 23.519,44 Euro in die Gebührenkalkulation 2025
- d) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2021 in Höhe von 45.520,57 in die Gebührenkalkulation 2025
- e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2026 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2022 (saldiert 262.891,17 Euro) sowie der verbleibenden Unterdeckung 2023 (saldiert 320.606,97 Euro), insgesamt saldierte Unterdeckung in Höhe von 583.498,14 Euro (Anlage 3).